

Verein für Hauspflege e.V.

Ambulante Alten- und Krankenpflege
Gegründet 1953

64283 Darmstadt
Saalbaustraße 28
Tel.: 0 61 51 - 2 00 76 und 2 66 80
Fax: 0 61 51 - 2 66 81
E-Mail: mail@vereinfuerhauspflege.de

(Stand: März 2020)

Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege

Verhinderungspflege - bei Verhinderung der Pflegeperson

Verhinderungspflege wird auch Ersatzpflege genannt. Sie kann im Unterschied zur Kurzzeitpflege auch in der häuslichen Umgebung erbracht werden, und zwar wenn die Pflegeperson durch Krankheit, Urlaub oder Sonstiges vorübergehend verhindert ist.

- Zeitweise Versorgung des Pflegebedürftigen zu Hause von bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr.
- Dafür steht ab Pflegegrad 2 jährlich 1.612 Euro zur Verfügung.
- Nicht verbrauchte Leistungen der Kurzzeitpflege können für die Verhinderungspflege eingesetzt werden, bis max. 806 Euro zusätzlich pro Jahr.
- Voraussetzung: mindestens 6 Monate Pflege in der häuslichen Umgebung durch eine Pflegeperson.

Kurzzeitpflege - zeitweise anstelle häuslicher Pflege

- Vorübergehende Betreuung des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung.
- Ab Pflegegrad 2 zahlt die Pflegekasse 1.612 Euro pro Kalenderjahr für maximal 8 Wochen.
- Der Betrag kann um maximal 1.612 Euro verdoppelt werden, wenn Leistungen der Verhinderungspflege nicht genutzt werden. Diese kann bis zu 14 Wochen ausgeweitet werden.

Tagespflege oder Nachtpflege - zusätzlich zu häuslicher Pflege

- Anspruch besteht zusätzlich zu den Leistungen der ambulanten Pflege.
 - Die Pflegekasse bzw. Pflegeversicherung übernimmt die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen sowie für soziale Betreuung und Behandlungspflege bis zur Höhe des je nach Pflegegrad festgesetzten Leistungsbetrags.
- Die Tages- und Nachtpflege ist in unserem Leistungsangebot nicht enthalten.
Diese Leistung kann von uns nur in Form der Nachtwache auf besondere Anforderung hin übernommen werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.